



# Einstiegsqualifizierung

„ Die Zahnarztpraxis – Patientenbetreuung“

Tätigkeitsbereiche:

- Arbeiten im Team
- Kommunikation
- Instrumentenkunde
- Verwaltungsarbeiten
- Datenschutz
- Hygiene
- Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Umweltschutz





## Einstiegsqualifizierung

### „Die Zahnarztpraxis – Patientenbetreuung“

Tätigkeiten	Qualifikationen
Arbeiten im Team	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Verhaltensbeobachtungen</li> <li>● Zusammenarbeit bei Praxis- und Behandlungsabläufen</li> <li>● Grenzen des eigenverantwortlichen Handelns</li> </ul>
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kommunikationsregeln</li> <li>● Gesprächsführung am Telefon, an der Anmeldung und im Behandlungszimmer</li> <li>● personenorientierte Gespräche</li> </ul>
Instrumentenkunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Zweck</li> <li>● Funktion</li> <li>● Anwendung</li> <li>● Pflege und Wartung</li> </ul>
Verwaltungsarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <u>Patientendaten erfassen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versichertenkarte</li> <li>- Anmeldeformular</li> <li>- Anamnesebogen</li> </ul> </li> <li>● Postein- und -ausgang bearbeiten</li> </ul>
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Vorschriften und Regelungen</li> <li>● Kontrollmechanismen</li> </ul>
Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bedeutung der Hygiene für die Praxis, den Arbeitsplatz und die eigene Person</li> <li>● Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen</li> <li>● Einhaltung des Hygieneplanes der Praxis</li> </ul>
Sicherheit und Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erfassen</li> <li>● Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen</li> <li>● Verhaltensweisen bei Notfällen beschreiben</li> </ul>
Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Abfallvermeidung und umweltschonende Entsorgung</li> <li>● Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>● mögliche Umweltbelastungen</li> </ul>



## Was ergibt sich aus dem Entwurf der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ) für die Zahnarztpraxis?

### Was hat der Praxisinhaber als Arbeitgeber zu erwarten?

- Die Vergütung beträgt in der Regel 212 Euro (ab dem 1. August 2008), sofern nicht ein höherer Betrag vereinbart wird.
- Bis zu einer Höhe von 192 € Vergütung zahlt sie zusätzlich einen pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 42% der entsprechenden Bruttovergütung (max. 106,00 €).
- Die Leistungen werden monatlich nachträglich an die Praxis gezahlt, dies auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts.
- Zum 1. Oktober 2007 wurde die Förderung der Einstiegsqualifizierung als Arbeitgeberleistung gesetzlich verankert (§ 235b SGB III).
- Privat gemeinnützige Einrichtungen erhalten, soweit sie die EQ als betrieblicher Arbeitgeber durchführen, ebenfalls einen Zuschuss.

### Was muss der Praxisinhaber als Arbeitgeber tun?

- Der Arbeitgeber schließt mit dem Jugendlichen einen Vertrag über die EQ.
- Ein Exemplar des Vertrages ist an die Zahnärztekammer Nordrhein zu schicken.
- Der Praxisinhaber muss einen Antrag auf Förderung bei der Agentur für Arbeit in dem Bezirk stellen, in dem die Praxis liegt. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
- Der Praxisinhaber trägt die Sach- und Personalkosten der EQ; sowie den Beitrag an die Berufsgenossenschaft.
- Mit dem Praktikanten wird ein Qualifizierungsvertrag mit Vergütungspflicht nach § 26 BBiG abgeschlossen

### Was muss der Praxisinhaber beachten?

- Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer von sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderung darf für denselben Jugendlichen insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.
- Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des Monats, der dem Beginn des Ausbildungsjahres vorausgeht. (*Anschlussfähigkeit gewährleisten*)
- Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits in der Praxis eine EQ durchlaufen hat oder wenn er dort in den letzten Jahren vor der Förderung versicherungspflichtig beschäftigt war.
- Eine Förderung der EQ eines Jugendlichen in der Praxis des Ehegatten oder der Eltern ist ausgeschlossen.
- die Förderung von EQ für Abiturienten ist nur noch im Ausnahmefall möglich.
- Eine EQ, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird, kann ebenfalls gefördert werden.
- Der Jugendliche darf zu Beginn der Förderung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Endet die EQ vor dem bewilligten Förderzeitraum, sind etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der EQ und dem Ende des Förderzeitraums bereits ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.
- Leistungen nach dem EQ - Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb vergleichbare Leistungen Dritter, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.
- Die Förderung eines Jugendlichen, der eine Maßnahme eines vergleichbaren Programms ohne wichtigen Grund, der von ihm zu vertreten ist, ablehnt oder abbricht, ist ausgeschlossen.



**Erläuterungen zur Erstattung des Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 102 Euro**

- Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag beinhaltet die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. ein für alle Teilnehmer der EQ geltender Betrag lässt sich nicht festlegen, da der Krankenversicherungsbeitrag nicht bei allen gleich ist (12,6 % – 14,9 %).  
Ein pauschalierter Anteil des zu erstattenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages wird daher für die Agenturen für Arbeit zur Arbeitserleichterung als unabdingbar angesehen. Er ist in Höhe von 102 € festgelegt (Richtlinie des BMWA, Artikel 4, Absatz 1).
- Wenn das Arbeitsentgelt 325 € nicht übersteigt –was bei der EQ gegeben ist- trägt (nach § 20 Abs 3 Nr. 1 SGB IV) bei einer betrieblichen Berufsausbildung allein der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (d.h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, durchschnittlich 42 %)
- Die Vergütung, die der/ die EQ -Teilnehmer /-in erhält und die bis zu einer Höhe von 192 € erstattet wird, entspricht durchschnittlich 79% des Bruttoentgeltes. Das Nettoentgelt ist gleich Bruttoentgelt minus Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (durchschnittlich 21%).
- Beispiel zur Berechnung mit den durchschnittlichen Werten:

<b>Vergütung für EQ - Teilnehmer/ -in</b> <i>(das entspricht durchschnittlich 79% der Bruttovergütung)</i>	<b>192,00 €</b>
Bruttovergütung	243,04 €
Gesamtsozialversicherungsbeitrag, durchschnittlich 42% vom Bruttogehalt	102,08 €
Betrieb erhält erstattet	294,00 €
davon: Vergütung	192,00 €
Anteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag	102,00 €
<b>Betrieb muss zahlen</b>	<b>0,08 €</b>

<b>Vergütung für EQ – Teilnehmer /-in</b> <i>(das entspricht durchschnittlich 79% der Bruttovergütung)</i>	<b>250,00 €</b>
Bruttovergütung	316,46 €
Gesamtsozialversicherungsbeitrag, durchschnittlich 42% vom Bruttoentgelt	132,91 €
Betrieb erhält erstattet	294,00 €
davon: Vergütung	192,00 €
Anteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag	102,00 €
<b>Betrieb muss zuzahlen</b>	<b>88,91 €</b>
davon: Vergütung	58,00 €
Anteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag	30,91 €